

Der größte Unterschied zwischen Hörige und Leibeigene war der Umstand, dass der Hörige nur in Verbindung mit Grund und Boden, den er bearbeitete, abhängig war, während der Leibeigene persönlich abhängig gewesen ist, also seine Leistungen persönlich erbringen musste. Die Abgaben, die der Hörige leisten musste, waren gutsbezogen (die Leistung erbrachte das Bauerngut), die Abgaben des Leibeigenen personenbezogen (also persönlich zu erbringen). Was jedoch die persönliche Abhängigkeit betraf, gab es kaum Unterschiede, beide unterlagen der Gerichtsbarkeit des Grundherren, beide durften ohne Einwilligung des Grundherren nicht heiraten, beide konnten ohne Einwilligung des Grundherren sein Herrschaftsgebiet nicht verlassen.

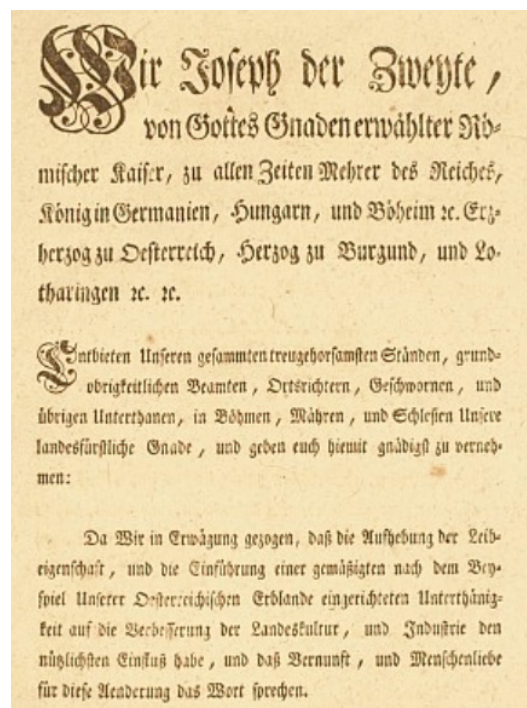
Hatte dieses Abhängigkeitsverhältnis vom Grundherren im Mittelalter vielleicht noch seine gewisse Berechtigung, vor allem im wirtschaftlichen Bereich, aber auch hinsichtlich der Schutzpflicht des Grundherren, so wurde dieses feudale Wirtschaftssystem in den neuen Jahrhunderten immer stärker als Belastung empfunden. Der Bauernstand versank im Laufe der Zeit immer tiefer in Schulden und damit verbunden in Verzweiflung, aber erst als der Staat darüber zugrunde zu gehen drohte, griff dieser ein. Kaiserin Maria Theresia konnte schließlich von aufgeschlossenen Männern, die der Aufklärung anhingen, für ihre Anliegen gewonnen werden.

Als Aufklärung wird der Abschnitt der Neuzeit verstanden, in welchem der Mensch begann selbständig zu denken. Nicht Gott war allein für alles im Leben verantwortlich, sondern man begann selbst nachzudenken über die vielen Fragen, die sich um das Leben und das Universum drehten. Grob gesagt ging es darum, dass der Mensch unter Berufung auf die Vernunft als universelle Urteilsinstanz

sich von althergebrachten, starren und überholten Vorstellungen und Ideologien gegen den Widerstand von Tradition und Gewohnheitsrecht befreien möchte.

Als eine der ersten Maßnahmen erfolgte die sogenannte Bauernschutzgesetzgebung, deren erster Schritt die Erlassung des Robotpatentes von 1778 war, mit welchem die Robotpflicht auf drei Tage pro Woche herabgesetzt wurde. Grundlage dieser Gesetzgebung war auch, dass die Kaiserin die Ansicht vertrat, dass der Bauernstand als die zahlreichste Klasse der Staatsbürger die Grundlage und größte Stärke des Staates ausmache und dass dieser Stand in einem Ausmaße erhalten werden muss, dass er seine Familie ernähren und daneben auch die allgemeine Landesumlage bestreiten kann. Doch obwohl Maria Theresia die Verbesserung des Zustandes des Bauernstandes am Herzen lag, wagte sie doch nicht an den Privilegien der Stände und damit der Grundherren zu rühren.

Erst ihr Sohn, Kaiser Joseph II, kannte da wenig Skrupel und setzte mit dem Erlass des Leibeigenschaftsaufhebungspatent am 1. November 1781 einen entscheidenden Schritt.



## AUFHEBUNGSPATENT

Mit diesem Patent wurde die Leibeigenschaft der Untertanen aufgehoben und damit allen Bauern das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes, freie Eheschließung ohne Zustimmung des Grundherren und freie Berufswahl ihrer Kinder gestattet. Weiters verbunden war damit die Möglichkeit des sogenannten Loskaufes. Damit war die Auflösung des Frondienstes gemeint. Der Bauer durfte sich vom Robot freikaufen. Dieser Robotfreikauf sollte möglichst in Geld abgegolten werden, doch war auch Naturalleistung erlaubt. Aber welcher Bauer konnte sich schon eine Geldablöse leisten oder Naturalleistungen erbringen? In der Praxis blieb es daher bei der persönlichen Befreiung von der Abhängigkeit, nicht jedoch eine wirtschaftliche Befreiung.

Gleichzeitig wurde ein Strafpapent erlassen, das die Strafgerichtsbarkeit des Grundherren stark einschränkte. Die Bestrafung hatte ab jetzt nach streng festgelegten Bestimmungen zu erfolgen, womit jeder Willkür Einhalt geboten wurde. Schläge, Prügel und hohe Geldstrafen waren Vergangenheit.

Und mit der Steuer- und Urbarialregulierung von 1785 wurde festgelegt, dass 70 Prozent des Grundertrages dem Bauern zu verbleiben hat und von den restlichen 30 Prozent 12,5 Prozent als Steuer an den Staat und nur die restlichen 12,5 Prozent an den Grundherren fließen sollten. Der frühe Tod Josph II brachte aber dieses sein größtes Werk zur Bauernbefreiung aber schnell zu Fall.

Der letzte entscheidende Schritt zur endgültigen Bauernbefreiung kam dann erst 1848. Hatte zwar Joseph II die Leibeigenschaft beseitigt, so blieb aber die Eigentumsregelung in Ober- und Nutzungseigentum sowie die Untertänigkeit grundsätzlich aufrecht. Diese „gemäßigte Erbuntertänigkeit“ fand dann mit der

Grundentlastung, einem Bündel von Maßnahmen zur Reform der land- und forstwirtschaftlichen Rechtsbeziehungen in der Habsburgermonarchie ein Ende.

Ab 1848 wurden sukzessive Maßnahmen zur Grundentlastung gesetzt, welche im Grundentlastungspapent vom 4.3.1849 gipfelten.

132. Kaiserliches Patent vom 4. März 1849.

167

§. 13.

Unser Ministerrath wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Geseze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und Uns zur Sanction vorzulegen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Wien den 4. März 1849.

**Franz Joseph.**



Schwarzenberg, Stadion, Krauß, Bach, Cordon, Bruck, Thunfeld, Kulmer.

152.

**Kaiserliches Patent vom 4. März 1849,**

welchem für alle jene Kronländer, für welche das Patent vom 7. September 1848 gilt, wodurch die Durchführung der Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen u. c.

Haben in der Erwägung, daß die möglichst baldige und völlige Durchführung der in dem Geseze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens, sowie die Ermittlung und Flüssigmachung der durch dieses Gesez den bisherigen Bezugsberechtigten im Grundbesitze gesicherten billigen Entschädigung dringend einige den Grundbesitzern dieses Gesezes entsprechende administrative Verfügungen und namentlich die Zusammenfassung eigener Commissionen in jedem Lande zu dessen Vollführung und zu dem Ende erheischen, um die Verpflichteten der bisher herrschenden Ungewißheit über Art und Maß der zu leistenden billigen Entschädigung zu entheben und ihnen die durch das abgedachte Gesez gesicherten Vorteile sofort im vollsten Umfange zuzuwenden, endlich auch den Berechtigten die nach diesem Geseze gebührende Entschädigung baldigst flüssig zu machen, über Einräthen Unseres Ministerrathes beschloffen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Robot und Robotgelber der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häuser sind in Gemäßheit des §. 5 des Gesezes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2.

Die in jedem Lande aufzustellenden Landes-Commissionen werden mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erheben und bestimmen, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen unter der im §. 5 des Gesezes vom 7. Sep-

## Grundentlastungspapent 4. 3. 1849

Ein Kernpunkt der Grundentlastung war die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses des Bauern zum jeweiligen Grundeigentümer (Grundherrschaft), begleitet von einer Neuregelung der Steuereinhebung und Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit der Grundherren (Patrimonialgerichtsbarkeit) ging auf die Bezirksämter über, die bisherige persönliche Leistungspflicht der Bauern an die Grundherrschaft, wie Zehent, Robot, Laudemium, Mortuarium und andere Abgaben (nähere Erläuterung später) wurde durch Leistungsverpflichtungen an die Steuerämter nach einheitlichen Regeln abgelöst.